

**Merkblatt zur Nachweisführung nach § 10 der  
novellierten Fassung des EEWärmeG vom Mai 2011  
bei Nutzung von flüssiger Biomasse  
in nicht öffentlichen Gebäuden**

**1. Regelungen zum Nachweis im EEWärmeG**

Um die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem EEWärmeG überprüfen zu können, müssen die Eigentümer neu errichteter, nicht öffentlicher Gebäude grundsätzlich bei der zuständigen Behörde<sup>1</sup> Nachweise über die Erfüllung der technischen Anforderungen bei der gewählten Nutzung von erneuerbaren Energien bzw. bei der Durchführung von Ersatzmaßnahmen vorlegen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2. in Verbindung mit Abs. 3 sowie mit den Nummern I. bis VIII. der Anlage zum EEWärmeG). Der Nachweis ist innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Jahrs der Inbetriebnahme der Heizanlage zu erbringen. Zudem ist es für die Überprüfung durch die zuständigen Behörden gemäß § 11 EEWärmeG notwendig, dass die Verpflichteten die Erreichung der für die jeweilige technische Alternative im EEWärmeG geforderten Anteile an der Deckung des Wärmeenergiebedarfs und ggf. des Kälteenergiebedarfs dokumentieren (§ 10 Abs. 1 Nr. 1).

Zunächst ist nach dem EEWärmeG bei Errichtung des neuen, nicht öffentlichen Gebäudes ein einmaliger Nachweis zur Anlagentechnik erforderlich (§ 10 Abs. 1 Nr. 2). Bei Lieferung von flüssiger Biomasse sind der zuständigen Behörde ergänzend dazu in den ersten fünf Kalenderjahren ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage die Abrechnungen des Brennstoff-Lieferanten vorzulegen. In den folgenden zehn Jahren sind diese Abrechnungen vom Verpflichteten über fünf Jahre aufzubewahren und müssen der zuständigen Behörde nur auf deren Verlangen vorgelegt werden (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 EEWärmeG).

**2. Form und Inhalt der Nachweise**

Der für neu errichtete, nicht öffentliche Gebäude vom EEWärmeG geforderte Nachweis ist in schriftlicher Form bei der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Benutzung eines besonderen Formblatts ist nicht erforderlich. Die Darlegung muss die in diesem Merkblatt nachstehend aufgeführten Informationen und Daten enthalten, die zur Überprüfung bei der ausgewählten technischen Alternative erforderlich sind.

---

<sup>1</sup> Die Zuständigkeit wurde in den kreisfreien Städten und in den kreisangehörigen Gemeinden, denen die Bauaufsicht übertragen ist, dem Gemeindevorstand und in den Landkreisen dem Kreisausschuss übertragen.

Soweit das EEWärmeG die Bescheinigung eines Sachkundigen, des Anlagenherstellers, des installierenden Fachbetriebs, eines Netzbetreibers, Anlagenbetreibers oder Brennstofflieferanten fordert, ist dieses Dokument dem Nachweis beizufügen. Wird der Nachweis vor Inbetriebnahme der Heizungsanlage des Gebäudes zu einem frühen Zeitpunkt erbracht – etwa zusammen mit dem Energieausweis nach der Energieeinsparverordnung (EnEV) – kann die ggfs. erforderliche Bescheinigung nach der Bauausführung innerhalb der vom EEWärmeG gesetzten Frist von drei Monaten ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage nachgereicht werden.

Zur Dokumentation des Deckungsanteils des Wärme- und Kälteenergiebedarfs aus flüssiger Biomasse gemäß dem EEWärmeG wird die Verwendung der einschlägigen Teile des für das Gebäude erstellten Energieausweises nach der Energieeinsparverordnung (EnEV) empfohlen. Soweit die zur Erstellung des EnEV-Energieausweises benutzte Software als Programmiererweiterung die erforderlichen Berechnungen zur Erfüllung der Anforderungen des EEWärmeG enthält, ist die Vorlage eines Ausdrucks dieser Ergebnisse zur Dokumentation zu empfehlen. Das dokumentierte Berechnungsergebnis ist i.d.R. als Beleg der Erreichung der geforderten Mindestdeckungsanteile ausreichend.

### **3. Anforderungen des EEWärmeG bei Nutzung von flüssiger Biomasse**

Für neu errichtete, nicht öffentliche Gebäude fordert das EEWärmeG im Falle der Nutzung flüssiger Biomasse (i. d. R. Pflanzenöle) die Verwendung des Pflanzenöls in einem Heizkessel, der der besten verfügbaren Technik entspricht. Das würde bei heutigem Stand der Technik den Einsatz eines Öl-Brennwertkessels erfordern. Ein mit Pflanzenöl betriebenes Block-Heiz-Kraftwerk (BHKW) ist durch diese Regelung aber keineswegs ausgeschlossen, da es eine nochmals effizientere Lösung darstellt.

Die geforderte Nutzung in einem Heizkessel mit bester verfügbarer Technik (oder mit einer noch effizienteren Anlage wie etwa einem BHKW) ist mittels Bescheinigung eines Sachkundigen, des Anlagenherstellers oder des Fachbetriebs nachzuweisen, der die Anlage eingebaut hat.

Die geforderte umwelttechnische Qualität des eingesetzten biogenen Öls ist mittels einer Bescheinigung des Brennstofflieferanten zu belegen, mit der bestätigt wird, dass der Brennstoff den Kriterien der geltenden Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vom 23. Juli 2009 (BGB1. I S. 2174) entspricht und das geforderte Treibhausgasminderungspotenzial aufweist.

Bei der Errichtung nicht öffentlicher Gebäude muss die genutzte Wärmeenergie aus flüssiger Biomasse einen Anteil von mindestens 50 % an der Deckung des anzusetzenden Wärme- und Kälteenergiebedarfs erreichen, was durch den Verpflichteten zu dokumentieren ist.

#### 4. **Angaben zur Dokumentation der Deckungsanteile und zur Nachweisführung bei Nutzung von flüssiger Biomasse**

Folgende Allgemeine Angaben zum Gebäude und zum Gebäudeeigentümer müssen enthalten sein:

- Name (bzw. Firma, Bezeichnung der Institution) des Gebäudeeigentümers
- Postadresse des Gebäudeeigentümers (plus ggfs. Telefon, Fax, E-Mail)
- Adresse (bzw. Lagebeschreibung) des Gebäudes, auf das sich der Nachweis bezieht
- Art und Funktion des Gebäudes  
(Bei Wohngebäuden mit Angabe der Wohneinheiten)
- Jahr der Inbetriebnahme der Heizungsanlage des Gebäudes

Zur Dokumentation der Deckungsanteile sind folgende bautechnische und energietechnische Angaben erforderlich:

- bei Wohngebäuden die Gebäudenutzfläche gemäß Anlage 1 Nr. 1.3.3 zur EnEV und bei Nicht-Wohngebäuden die Nettogrundfläche gemäß EnEV  
(Diese Flächengrößen können dem Energieausweis nach der EnEV entnommen werden.)
- Wärmeenergiebedarf des Gebäudes für Beheizung und Warmwasser sowie ggfs. für Raumkühlung in Kilowattstunden im Jahr (kWh/a)  
(Der § 2 Abs. 2 Nr. 9 des EEWärmeG definiert den Wärmeenergiebedarf eines Gebäudes als die unter standardisierten Bedingungen jährlich benötigte Wärmemenge zur Deckung des Bedarfs für Beheizung und Warmwasserbereitung. Der Kälteenergiebedarf ergibt sich aus der zur Raumkühlung eines Gebäudes eingesetzten Kältemenge. Wenn vorhanden, sind beide jeweils unter Einschluss des Energieaufwands für Übergabe, Verteilung und Speicherung vorzuweisen. Diese Werte werden im Zuge der für jeden Neubau geforderten Erstellung eines bedarfsorientierten Energieausweises als Zwischenergebnis ermittelt und können somit dieser Berechnung entnommen werden. Sie lassen sich allerdings nicht unmittelbar im Ausdruck des Energieausweises ablesen. Im Berechnungsverfahren der EnEV ergibt sich der Wärme- und Kälteenergiebedarf durch Aufsummierung des Nutzenergiebedarfs für Heizung und Warmwasser (und eventuell Raumkühlung) zuzüglich von Aufschlägen für Verluste bei Übergabe, Verteilung und Speicherung. Siehe hierzu auch die Erläuterung im Anhang 1 des allgemeinen Merkblatts zum Vollzug des EEWärmeG in Hessen.)
- Wärmebereitstellung aus der mit flüssiger Biomasse betriebenen Heizungsanlage zur Deckung des Wärmeenergiebedarfs des Gebäudes und ggfs. zur technischen Nutzbarmachung von Kälte in kWh im Jahr (kWh/a)  
(Berechnung nach den anerkannten Regeln der Technik gemäß § 23 EnEV .)

Als Nachweis im Sinne des § 10 EEWärmeG sind folgende Bescheinigungen, Zertifikate, Abrechnungen etc. vorzulegen:

- Bescheinigung eines Sachkundigen, des Anlagenherstellers oder des Fachbetriebs, der die Heizungsanlage eingebaut hat, aus der Art und Fabrikat sowie die Leistungskennwerte der Heizungsanlage und deren Eignung für die Nutzung des biogenen Öls hervorgehen
- Bescheinigung des Brennstofflieferanten mit der Bestätigung, dass das für die Wärmeerzeugung gelieferte Öl den Anforderungen der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vom 23. Juli 2009 an einen nachhaltigen Anbau, an eine nachhaltige Herstellung und an das geforderte Treibhausgas-Minderungspotenzial entspricht (EEWärmeG Anlage II Abs. 2 b) und Abs. 4 b)
- Abrechnungen des Brennstofflieferanten für die ersten fünf Kalenderjahre ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage bis zum 30. Juni des jeweiligen Folgejahres
- Abrechnungen für die folgenden zehn Kalenderjahre jeweils mindestens fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Lieferung aufbewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorlegen

Falls die Heizungsanlage zum Zeitpunkt der Nachweisführung schon in Betrieb ist:

- Die Abrechnung des Brennstofflieferanten für das Inbetriebnahmejahr

#### **Datenschutzrechtliche Hinweise:**

Der Nachweispflichtige hat das Recht auf Auskunft und Benachrichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten (§ 18 HDSG), auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung in seinem Fall (§ 7 Abs. 5 HDSG), auf Einsicht in das Verzeichnisse (§ 6 Abs. 2 HDSG), auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung seiner Daten (§ 19 HDSG) auf Schadenersatz (§ 20) HDSG) und Anrufung des Datenschutzbeauftragten (§28, 37 Abs. 2 Satz 2 HDSG).

Das jeweils für das Gebiet des Eigentümers zuständige Regierungspräsidium kontrolliert durch geeignete Stichproben die Erfüllung der Pflicht nach § 3 Abs. 1 EEWärmeG und die Richtigkeit der Nachweise nach § 10 EEWärmeG (§ 11 Abs. 1 EEWärmeG). Zu diesem Zweck werden die Nachweise nach § 10 EEWärmeG und nachfolgend aufgezählte Daten an das zuständige Regierungspräsidium übermittelt:

1. Eigentümer (Kontaktdaten, Objektadresse);
2. Gebäudeart (Wohneinheiten, Gebäudenutzfläche/Nettogrundfläche);
3. Art der Wärmeversorgung (Art der Erfüllung des EEWärmeG, primäre und sekundäre Heizenergie, Wärme-, Kälteenergiebedarf des Gebäudes, Jahr der Inbetriebnahme der Heizungsanlage).